

Diese Staatslehre hat eine eigene Erklärung für das Wesen von Staat und Recht und setzt sich selbst mit Entschiedenheit von allen anderen bisherigen Lehren ab. Sie verbindet eine aggressive Kritik an ihnen mit einer Theorie, die weniger Interpretation von Entstandenem und Werdendem, als vor allem Anleitung zum Handeln ist.

Die marxistisch-leninistische Staatslehre verfügt damit über eine eigene Verfassungstheorie. Wegen des tiefen Gegensatzes zwischen ihr und den Verfassungstheorien, die dem freiheitlichen, demokratischen Rechts- und Sozialstaat in einiger Variationsbreite zugrunde liegen, ist es erforderlich, vor der Darstellung der Verfassungsentwicklung in der SBZ über diese Theorie zu berichten.

Nachdem die monolithische Einheit des Weltkommunismus zerbrochen ist, zeichnen sich auch in der Staatslehre gewisse Differenzen ab. Indessen erkennt jeder sozialistische Staat nur jeweils eine Variante als reine Lehre und damit als ihn verpflichtend an. Deshalb wird hier die Theorie in der Form dargestellt, in der sie in der SBZ gelehrt wird. Diese folgt im wesentlichen der in der UdSSR vertretenen Auffassung.

Ihre Grundlagen sind der philosophische Materialismus, die materialistische Dialektik und, beide Lehren auf die Geschichte angewendet, der historische Materialismus. Ihr wesentlicher Inhalt ist die Ansicht, Staat und Recht seien nichts anderes als Ausdruck der die Geschichte bewegenden Kräfte, im Verhältnis von Ökonomie und Geschichte sekundäre Erscheinungen ohne eigenen Wert und selbständige Bedeutung¹. Der Weg zum richtigen Verständnis von Staat und Recht führt nach dieser Auffassung über das richtige Verständnis der ökonomischen und geschichtlichen Vorgänge.

Die marxistisch-leninistische Staatslehre führt sich selbst auf *Marx* und *Engels* zurück². Sie nimmt deren Vorstellungen von einem Ablauf der Geschichte nach den Gesetzen der Dialektik auf. Diese Vorstellung ist von *Hegel* übernommen. *Marx* stülpte dessen Dialektik gleichsam um und bezog sie statt auf Entwicklungen im Geistigen auf Prozesse in der Materie. Die Produktion materieller Güter wird so zum entscheidenden Faktor für das Zusammenleben der Menschen und die treibende Kraft der Geschichte (Basis). Das Denken der Menschen und die Institutionen, die der denkende Mensch schafft (Überbau), seien von seiner sozialen Situation bestimmt, d. h. vor allem von der Frage, ob und wie er seine materiellen Bedürfnisse durch die Produktion von Gütern befriedigen könne³.

Marx und ihm folgend *Engels* gelangten so zu einer sich auf die Ökonomie und ihre Gesetze stützenden monokausalen Geschichtsbetrachtung. Der Charakter der menschlichen Gesellschaft und ihre Entwicklung würden durch die Produktionsverhältnisse bestimmt, das heißt einerseits nach dem Verhältnis der Menschen zu den Produktionsmitteln, den Eigentumsverhältnissen, und andererseits durch das Verhältnis der Menschen untereinander beim Produzieren⁴. Beides hänge eng miteinander zusammen. Gemeineigentum an den Produktionsmitteln habe zur Folge, daß das Verhältnis der Menschen zueinander ein solches der Nebenordnung und des kameradschaftlichen Miteinanders sei. Dagegen habe Privateigentum die Unterordnung der Habenichtse unter die Eigentümer

¹ *Karl Marx*, Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie, in *Marx-Engels*, Ausgewählte Schriften, Bd. I, Ost-Berlin, 1951, S. 336.

² Eine ausführliche, mit Quellen belegte Darstellung der marxistischen Auffassung über den Staat enthält das Werk von *Jakob Barion* *Hegel und die marxistische Staatslehre*, Bonn, 1963, S. 132-141.

³ *Karl Marx*, Die Deutsche Ideologie, in *Die Frühschriften*, Stuttgart, 1953, S. 346 ff.

⁴ *Karl Marx*, Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie, aaO., S. 377.